

Für Pfarrcaritas- Sprechstunden wichtige Hinweise laut 1.-5. COVID-19 Maßnahmengesetze

Stand 10.4.2020 – kann sich laufend ändern!

1. Zahlungsrückstände bei Wohnungs- und Energiekosten

Auch wenn einige Möglichkeiten bestehen, die Miete April/Mai/Juni 2020 erst bis zum Ende des Jahres 2020 mit 4% Verzugszinsen p.a. nachzuzahlen, ist große Vorsicht geboten! Denn am Ende des Jahres haben viele armutsbetroffenen Familien sicher nichts ansparen können. Also, wenn möglich regelmäßig zahlen.

Wenn Zahlung nicht möglich, ohne dass wegen Covid-19 mein Lebensunterhalt und der meiner Unterhaltsberechtigten erheblich eingeschränkt wäre(z.B. wg.Krankheit, Arbeitsverlust...):

Eine Kündigung des Mietvertrags wegen eines Mietzinsrückstands aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 in Folge der Pandemie wird vorläufig ausgeschlossen.

Vermieter können **den Zahlungsrückstand bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken**. Weiterhin besteht bleibt das Recht des Vermieters, den Mietvertrag wegen anderer Gründe zu kündigen.

(d.h. erst ab Jänner 2021 kann eine gerichtliche Aufkündigung samt Räumungsantrag mit Einforderung der offenen Mieten von April, Mai, Juni 2020 erfolgen!)

Wr.Wohnen -Gemeindewohnung: Mietvorschreibungen von Wohnungen für die Monate Mai bis Juni 2020 müssen bis Ende des Jahres, also bis 31.12.2020, bezahlt werden. Die Mietvorschreibungen ab Juli 2020 sind wieder monatlich zu bezahlen. Ratenvereinbarungen können nach wie vor abgeschlossen werden. Wichtig ist, dass sich betroffene MieterInnen rasch bei Wiener Wohnen melden, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Service-Nummer: 05/75 75 75.

2. Räumung/Delogierung: **derzeitige Aufschiebung der Räumungsexekution – nur auf Antrag!**

Räumungsexekutionen nach § 349 EO sind auf Antrag des Verpflichteten ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn die Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unentbehrlich ist, es sei denn, die Räumung ist zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des betreibenden Gläubigers unerlässlich. Aufschub bis 6 Monate möglich, aber nur wenn die Beschränkungen wg.Corona weiterhin anhalten.

d.h. Räumungsanträgen kann stattgegeben werden, wenn es sich um Schulden außerhalb dieser drei genannten Monate 2020 handelt oder wegen eines anderen Kündigungsrund es erfolgt (sanitärer Überstand z.B)

3. Energieschulden:

Derzeit gibt es wegen Zahlungsrückstände österreichweit keine Strom- und Gasabschaltungen. Dennoch ist es wichtig, sofort mit E-Control zur Stundung, bzw. Ratenvereinbarung Kontakt aufzunehmen. Hotline 0810102554 (Ortstarif) - hotline@e-control.at

4. MA 40 - Sozialzentren (Mietbeihilfe, Mindestsicherung)

Um persönliche Vorsprachen in den Sozialzentrumsstandorten zu verringern, werden aktuell anspruchsberechtigte Personen für eine Mietbeihilfe (Ansprüche, die im März, April und Mai 2020 auslaufen) ab sofort auch ohne gesonderten Antrag verlängert. Die Kundinnen und Kunden – häufig ältere Personen – werden darüber vorzugsweise per Telefon oder E-Mail verständigt. Dasselbe Verfahren findet für DauerleistungsbezieherInnen Anwendung. Auch dieser Personenkreis besteht zu einem großen Teil aus älteren und/oder kranken Menschen.

Zum Schutz von KundInnen und MitarbeiterInnen werden an den fünf Standorten der Wiener Sozialzentren keine persönlichen Vorsprachen mehr möglich sein. KundInnen werden ersucht, nach Möglichkeit alle Anliegen, Anträge und weitere Korrespondenz per E-Mail, Post bzw. Fax an das zuständige Sozialzentrum zu richten. An den Standorten der Sozialzentren wird es zudem weiterhin die Möglichkeit geben, per Einwurfbox Unterlagen abzugeben.

REGION 1

Sozialzentrum LINKE WIENZEILE für den 14., 15., 16. und 17. Bezirk (obdachlos – Jahrgang mit Endziffer 0, 1 und 4) 1150 Wien, Linke Wienzeile 278- E-Mail: post-g1@ma40.wien.gv.at |

REGION 2

Sozialzentrum WALCHERSTRASSE für den 1., 2., 5., 6., 7., 8., 9. und 20. Bezirk -1020 Wien, Walcherstraße 11-E-Mail: post-rg2@ma40.wien.gv.at |

REGION 3

Sozialzentrum LEMBÖCKGASSE für den 10., 13. und 23. Bezirk (obdachlos – Jahrgang mit Endziffer 8 und 9)- 1230 Wien, Lemböckgasse 61-E-Mail: post-rg3@ma40.wien.gv.at |

REGION 4

Sozialzentrum ERDBERGSTRASSE für den 3., 4., 11., 12. und 18. Bezirk (obdachlos – Jahrgang mit Endziffer 5, 6 und 7)- 1110 Wien, Erdbergstrasse 228 -E-Mail: post-rg4@ma40.wien.gv.at |

REGION 5

Sozialzentrum BEATRIX-KEMPF-GASSE für den 19., 21. und 22. Bezirk (obdachlos – Jahrgang mit Endziffer 2 und 3) -1220 Wien, Beatrix-Kempf-Gasse 2 -E-Mail: post-rg5@ma40.wien.gv.at

Aufgrund der erhöhten telefonischen Nachfrage gibt es längere Wartezeiten, daher alternativ schriftliche Eingabe per E-Mail.

5. Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen

Es wird eine Erleichterung für Kreditnehmer vorgesehen, die vor dem 15. März 2020 einen Kredit aufgenommen haben und nun von der COVID-19-Pandemie unmittelbar betroffen sind. Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird jeweils um drei Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Zahlungstag verschoben. Für die Dauer der Stundung befindet sich der Kreditnehmer mit der Zahlung dieser Leistungen nicht in Verzug; während dieser Zeit fallen daher keine Verzugszinsen an.

6. Beschränkung von Verzugszinsen und Ausschluss von Inkassokosten

Auf das gesetzliche Zinsausmaß von 4% pro Jahr beschränkt werden Verzugszinsen für sämtliche Vertragsverhältnisse, die in dem von der Pandemie besonders betroffenen Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, überdies sind keine eingeforderten Inkassokosten zu zahlen!

7. **Gerichtliche und verwaltungsbehördliche Fristen** für Einbringen von Klagen, Anträge, Rechtsmittel fangen **erst ab dem 1.5.2020 (neu) zu laufen** an.
8. **Unterhaltsvorschüsse**
Bis zum Ablauf des 30. April 2020 sind Titelvorschüsse nach § 3 UVG auch dann zu gewähren, wenn das Kind keinen entsprechenden Exekutionsantrag bei Gericht einbringt. Solche Vorschüsse sind abweichend von § 8 UVG längstens für ein halbes Jahr zu gewähren.
9. **Der erweiterte Familienhärtefond** betrifft Familien/AlleinerzieherInnen, die ihren bis 28.2. vorhandenen Job verloren haben o. auf Kurzarbeit gesetzt wurden, bzw. auch Kleinstunternehmer und freie Dienstnehmer. Antragsformulare auf homepage Ministerium Arbeit/Familie/Jugend ab 15.4.2020
10. **MA 35:** kein persönliches Erscheinen: Anträge auf Verlängerungen von **Aufenthaltsgenehmigungen** sind nunmehr per email o. Post einzubringen

Anmerkung: keine rechtliche Gewähr für diese Informationen – Bettina Demblin, 10.4.2020